

Satzung

des Fördervereins Die Kölner Akademie für klassische Musik

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- I. Der Förderverein trägt den Namen „Die Kölner Akademie für klassische Musik“, nach seiner Eintragung ins Vereinsregister mit dem Zusatz „e. V.“
- II. Der Verein hat seinen Sitz in Köln.
- III. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

- I. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung der klassischen Musik durch die Initiierung, Organisation oder Veranstaltung von Konzerten einer Akademie, worunter im Sprachgebrauch ein Ensemble verstanden wird, das Werke der klassischen Musik in historisch informierter Aufführungspraxis darbietet, ferner die Verbreitung akustischer und audiovisueller Aufzeichnungen dieser Aufführungen sowie zudem durch Vermittlung akademischer Bildung auf dem Gebiet der Musikwissenschaft durch geeignete öffentliche Lehrveranstaltungen.
- II. Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet der Musik.
- III. Der Förderverein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- IV. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Fördervereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Fördervereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Förderverein besteht aus

- ordentlichen Mitgliedern,
- fördernden Mitgliedern und
- Ehrenmitgliedern.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- I. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sowie jede nicht rechtsfähige Personenvereinigung werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Vorstand entscheidet, ohne dass es einer Begründung bedarf, endgültig über die Aufnahme oder Ablehnung des Aufnahmeantrages.
- II. Förderndes Mitglied kann jede juristische oder volljährige natürliche Person sowie jede nicht rechtsfähige Personenvereinigung werden, die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm aktiv zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.
- III. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Fördervereins ist.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- II. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten und nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
- III. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Zugang der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

- IV. Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.
- V. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft geltend gemacht und begründet werden.

§ 6 Die Rechte und Pflichten

- I. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Fördervereinszweckes an den Veranstaltungen des Fördervereins teilzunehmen.

- II. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Fördervereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme verpflichtet.
- III. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen in Geld verpflichtet. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden vom Vorstand bestimmt.

§ 7 Organe

Die Organe des Fördervereins sind

- der Vorstand,
- das Kuratorium,
- der wissenschaftliche Beirat und
- die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- I. Der Vorstand besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern.
- II. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- III. Besteht der Vorstand aus einem Mitglied, so fallen ihm die Aufgaben zu, die die vorliegende Satzung dem Vorsitzenden des Vorstands übertragen hat. Besteht der Vorstand aus mehreren Mitgliedern, so wählt er aus seinem Kreise einen Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters.
- IV. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen, so auch sich eine Geschäftsordnung geben und darin jedem Vorstandsmitglied einen Geschäftsbereich zuweisen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
- V. Die Vorstandsmitglieder bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Förderverein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jedes Vorstandsmitglied einzeln vertreten. Ein Vorstandsmitglied kann von der Mitgliederversammlung von dem Verbot befreit werden, Rechtsgeschäfte mit sich selbst oder als Vertreter eines Dritten abzuschließen.
- VI. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.

§ 9 Kuratorium

- I. Das Kuratorium berät und unterstützt den Vorstand bei seinen Aufgaben.

- II. Der Vorstand entscheidet über die Berufung und Abberufung der Mitglieder des Kuratoriums. Seine Entscheidung ist endgültig.

§ 10 Wissenschaftlicher Beirat

- I. Der wissenschaftliche Beirat berät den Vorstand in wissenschaftlichen Fragen.
- II. Der Vorstand entscheidet über die Berufung und Abberufung der Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats. Seine Entscheidung ist endgültig.

§ 11 Mitgliederversammlung

- I. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- II. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Fördervereins es erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

§ 12 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
- Entlastung und Wahl des Vorstands,
- Satzungsänderungen,
- Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen,
- Beschlussfassung über Anträge und
- Auflösung des Vereins.

§ 13 Einberufung von Mitgliederversammlungen

Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch Veröffentlichung der Tagesordnung und der Anträge auf der Webseite des Vereins. Zwischen dem Tag des Erscheinens der Einberufung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift wörtlich mitgeteilt werden.

§ 14 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

- I. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

- II. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt; bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder des Vereins erforderlich.
- III. Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Fördervereins eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden sind.

§ 15 Stimmrecht und Wählbarkeit

- I. Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
- II. Gewählt werden können alle volljährigen ordentlichen Mitglieder.

§ 16 Ernennung von Ehrenmitgliedern

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Lebenszeit.

§ 17 Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom jeweils zu benennenden Schriftführer zu unterschreiben.

§ 18 Auflösung des Fördervereins

Bei Auflösung des Fördervereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Fördervereins der Stadt Köln zu, die das Vermögen unter Wahrung des unmittelbar gemeinnützigen Zwecks zur Pflege und Förderung der klassischen Musik zu verwenden hat.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung bei der Gründung des Vereins am 2. August 2011 beschlossen worden.